

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Zwei Öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.02.2026

Bekanntmachung der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU

- ▼ Auslegung von Lagebericht 2025 und Wirtschaftsplan 2026

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 19.12.2025 eine Baugenehmigung zur „Neubau eines Automobilbetriebes mit PKW und Nutzfahrzeuge Werkstatt“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 192/128, 192/129, 192/130, 192/96, Gemarkung Argelsried, Gemeinde Gilching, Zeppelinstraße 24, an die Sternpark Süd Verwaltungs GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die **Klage** müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 441 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 23.12.2025 die Baugenehmigung (Az. B-2025-1044-7) für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück FINr. 524, Gemarkung Unterbrunn, Frohnloher Straße, an die Fa. Feld Energy GmbH, vertr. durch Herrn Adrian Renner, Karl-Theodor-Str. 14, 82343 Pöcking, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 77393 im Zimmer OG 209 eingesehen werden.

◆ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.02.2026

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Starnberg (in Kraft getreten am 01.06.2015 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg, 21. Ausgabe vom 27. Mai 2015) wird die Kostenbeitragstabelle aufgrund der Anpassung des Basiswerts gemäß Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes (BayKiBiG) aktualisiert und im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Der Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wurde angepasst und für das Jahr 2026 in Höhe von 1.462,36 Euro festgesetzt.

Die Kostenbeitragssätze für die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Starnberg werden für die Zeit ab dem 01.02.2026 entsprechend angepasst und in der nachfolgenden Anlage zu der Kostenbeitragssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Anlage zur Kostenbeitragsatzung:

Kostenbeitragstabelle ab 01.02.2026

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.462,36 Euro (für 2026);
Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BayKiBiG;
Buchungszeitfaktor nach § 24 Abs. 1 AVBayKiBiG;
Begrenzung auf die 1,5-fache Höhe des Basiswerts nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG;

Betreuungsstunden täglich	Wochenstunden	Zeitfaktor	Kostenbeitrag monatlich in Euro
1-2 Std.	bis 10 Std.	0,50	118,00
2-3 Std.	bis 15 Std.	0,75	178,00
3-4 Std.	bis 20 Std.	1,00	237,00
4-5 Std.	bis 25 Std.	1,25	297,00
5-6 Std.	bis 30 Std.	1,50	356,00
6-7 Std.	bis 35 Std.	1,75	415,00
7-8 Std.	bis 40 Std.	2,00	475,00
8-9 Std.	bis 45 Std.	2,25	534,00
> 9 Std.	über 45 Std.	2,50	594,00

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:

$1.462,36 \text{ Euro (Basiswert)} \times 1,3 \text{ (Gewichtungsfaktor Tagespflege)} \times 2,00 \text{ (Zeitfaktor)} \times 1,5 \text{ (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung)} = 5.703,20 \text{ Euro} : 12 \text{ Monate} = 475,27 \text{ Euro, gerundet } 475,00 \text{ Euro.}$

Bekanntmachung der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU**◆ Auslegung von Lagebericht 2025 und Wirtschaftsplan 2026**

Der Lagebericht vom September 2025 und der Wirtschaftsplan 2026 können innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von 9.00-12.00 Uhr in den Büroräumen in Feldafing, Possenhofener Str. 5 eingesehen werden.

Feldafing, der 22.12.2025
Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU
Yvonne Kolbe, Vorständin

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.